

Besteuerung eines „Ranges oder Prädicats“, mithin eines Objects, welches keinerlei wirklichen, greifbaren Ertrag zu liefern vermag, wieder aufzunehmen, als dieselbe in offenem Widerspruche steht mit dem von der Deputation bereits oben angedeuteten und sofort weiter zu entwickelnden Principe.

Zweck und Princip des Deputations-Vorschlags ist nämlich:

I. durch die sub A. B. und C. genannten, aus dem zeit-herigen Systeme herübergenommenen, aber wesentlich zu verbessernden und zu verändernden Steuern den bei mittlerer Ausnutzung einer Erwerbsquelle muthmaßlich zu erzielenden Durchschnittsertrag zu besteuern, und

II. durch die Einkommensteuer das reine Einkommen, d. h. denjenigen Ueberschuß zu treffen, welcher dem Beitragspflichtigen von dem Gesamtertrage aller seiner Erwerbsquellen nach Abzug sämtlicher Unkosten und Zinsen von Schuldcapitalien wirklich übrig bleibt und von ihm zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalte, Nutzen und Vergnügen verwendet oder zur Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse erübrigt wird.

Die Deputation wird, um diese Absicht kurz auszudrücken, die Bezeichnung wählen:

Die directen Steuern zerfallen in:

I. die Ertragssteuer, zu welcher A. die Grundsteuer, B. die Rentensteuer, C. die Gewerbesteuer gehört, und

II. die Einkommensteuer.

(Hinsichtlich der Bezeichnung „Ertragssteuer“ vergleiche den Berichtsabschnitt zu § 1.)

Weiter mag schon im Voraus Folgendes zur allgemeinen Orientirung über die Deputationsvorschläge hier vorausgeschickt werden:

Die Ermittlung des durch die Ertragssteuer zu treffenden Durchschnittsertrags der in § 3 genannten Erwerbsquellen erfolgt durch freie Einschätzung, welcher jedoch die Declaration durch den Betheiligten selbst vorausgeht.

Jedem Beitragspflichtigen ist die Pflicht der Selbstdeclaration auferlegt. Dieselbe erstreckt sich (vergl. § 35) bei der Ertrags-